

## **VEREINSSATZUNG von „ALZeit- das Ehrenamtsforum“**

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Alzeit – das Ehrenamtsforum“ .
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Alzenau i Ufr.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

### **§ 2 ZWECK des VEREINS**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke. Des Weiteren die Förderung der Jugend-, Alten-, und Behindertenhilfe. Diese können innerhalb einer Institution/Verein oder im privaten Bereich sein.
- 2.2 Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch :
  - die Veröffentlichung von Angeboten und Gesuchen von mildtätigen oder gemeinnützigen Institutionen (Vereine/Verbände, etc.) als auch Privatpersonen in vorrangig „neuen Medien“(Website, Social Media, etc)
  - Bewerbung und Information der Bürger nach Bedarf und Ermessen unter anderen auf Infoständen, Plakaten, Rundschreiben (Brief & Email), Tageszeitung, Flyer, Postwurfsendung Stadtinformation u.ä. Medien
  - Organisation und Umsetzung von z.B. Fahrdiensten, Betreuung oder Unterstützung von in §2.1 genannten Personenkreis. Sowie die entsprechende Vermittlung von Hilfeleistenden.
  - Organisation und/oder Unterstützung von vereinsübergreifenden Projekten und Veranstaltungen.
  - Unterstützung von zeitlich beschränkten Initiativen die sich einem sozialen Projekt verschrieben haben.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd. §52 Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten; er bedarf der Schriftform (Brief oder Email) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr wird davon nicht berührt.
- 3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstossen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung.
- 3.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

#### **§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- 4.1 Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Beitrag erhoben über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 5 ORGANE des VEREINS**

- 5.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 VEREINSVORSTAND**

- 6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.  
6.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der MV vorbehalten sind, zuständig.  
6.3 Bei Bedarf nach Beschluss der Mitgliederversammlung aus weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.  
Der Verein wird gerichtlich wie aussergerichtlich durch alle Mitglieder des Vorstands einzeln vertreten.  
6.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.  
6.5 Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

#### **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung,
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
7.3 Weitere (ausserordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich ( Email / Brief) vom Vorstand verlangt wird.  
7.4 Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die als Anlage dem Protokoll beizufügen ist.  
7.5 Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Personen von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

#### **§ 8 EINBERUFUNG der MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung.  
Mitgliedern, die dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer Email an die zuletzt in Textform mitgeteilte Email-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht anderes mitgeteilt hat. Die beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- 8.2 Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Geht ein solcher Antrag spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich (Email / Brief) ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er erst später ein oder wird er erst in der Versammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## **§ 9 BESCHLUSSFASSUNG der MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1., in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 9.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 9.4 Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für
- 9.4.1 die Änderung der Satzung,
- 9.4.2 die Auflösung des Vereins,
- 9.4.3 die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- 9.5 Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.  
Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und jeden weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.  
Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet

## **§ 10 KASSENFÜHRUNG**

- 10.1 Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 11 SONSTIGES**

- 11.1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden im übrigen auf die Mitgliederversammlung die §§ 32 bis 35 BGB Anwendung.
- 11.2 Für den Fall, daß das zuständige Vereinsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister Änderungen der in der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung verlangt, wird hiermit der erste Vorsitzende ermächtigt, eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen. Gleiches gilt für den Fall, daß das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eine Satzungsänderung verlangt. Nicht geändert werden dürfen die Satzungsbestimmungen über den Vereinszweck, die Aufnahme von Mitgliedern und die Verwendung von Mitteln nach Auflösung des Vereines.

## **§ 12 AUFLÖSUNG des VEREINS**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alzenau Abteilung Jugendarbeit, falls nicht die Mitgliederversammlung mit der Auflösungsmehrheit eine andere gemeinnützige Verwendung beschließt.

### **§13.1 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitgliederversammlung wird anstelle der unwirksamen Bestimmungen diejenigen Bestimmungen beschließen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Alzenau, 09.April 2018